

# RS Vwgh 2004/3/31 2003/06/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2004

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §833;

ABGB §834;

AVG §38;

BauG VlbG 1972 §25 Abs3;

BauG VlbG 2001 §24 Abs3 lit.a;

BauG VlbG 2001 §24 Abs3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die Frage des Vorliegens der Zustimmung aller Miteigentümer gemäß § 24 Abs. 3 lit. a Vorarlberger Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001, stellt keine Vorfrage gemäß § 38 AVG dar. Auch dass die mitbeteiligten Parteien einem Bauvorhaben des Beschwerdeführers zu einem früheren Zeitpunkt zugestimmt haben mögen, ändert nichts daran, dass ihre Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben des Beschwerdeführers unbestritten nicht erteilt wurde. Dem Beschwerdeführer bleibt es ja unbenommen, sich späterhin bei den Mitbeteiligten wegen der nunmehrigen Nichterteilung ihrer Zustimmung schadlos zu halten.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060148.X04

## Im RIS seit

10.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)